

10.08.12

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2013
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2013)**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2013 gefördert werden.

B. Lösung

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 771 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige Freier Berufe erhalten im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Finanzierungen aus ERP-Programmen mit einem Volumen von insgesamt rund 6,6 Milliarden Euro.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vgl. Abschnitt B

Fristablauf: 21.09.12

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts.

F. Weitere Kosten

Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

G. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und keine Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen. Die Förderung von Unternehmen in volkswirtschaftlich bedeutsamen Bereichen (Gründungen, Innovationen) ist ein wichtiges Element für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie den dauerhaften Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Bundesrat

Drucksache 471/12

10.08.12

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2013
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2013)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 10. August 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 2013 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2013)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Dr. Philipp Rösler

Fristablauf: 21.09.12

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2013
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2013)**

Vom -----

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-
Sondervermögens

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2013, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160) aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf

771 000 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zur Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

Zulässige Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

Übernahme von Gewährleistungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesmi-

nisteriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 1 845 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Garantien und sonstige Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Vom Verwendungszweck ausgenommene Beträge

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Befristung

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2014 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage zu § 1

Wirtschaftsplan

nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen

Anlage 1: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Anlage 2: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2011

Anlage 3: Bericht der KfW über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Investitionsfinanzierung

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2013 1.000 €	Betrag für 2012 1.000 €	Ist-Ergebnis 2011 1.000 €
1	2	3	4	5
892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft. Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen eingesetzt. Verpflichtungsermächtigung 327 400 T€ davon fällig Jahr 2014 bis zu 50 800 T€ Jahr 2015 bis zu 51 100 T€ Jahr 2016 bis zu 46 800 T€ in künftigen Haushaltsjahren 178 800 T€ Haushaltsvermerk: 1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 682 01, 683 01 und 870 01. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 000 T€ der Einsparungen bei Titeln 682 01 und 683 01 geleistet werden.	44 500	29 100	22 100
682 01-691	Kosten der Zwischenfinanzierung aus den vom Bund übernommenen Förderkrediten aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung. Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titel 892 01 und Titel 683 01 geleistet werden. 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 5 000 T€ der Deckung von Mehrausgaben bei Titel 892 01.	9 600	73 100	163 660
683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2012 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung. Verpflichtungen Folgejahre 1 021 900 T€ davon fällig Jahr 2014 bis zu 226 700 T€ Jahr 2015 bis zu 186 300 T€ Jahr 2016 bis zu 154 000 T€ in künftigen Haushaltsjahren 454 900 T€ Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01 und 682 01 geleistet werden. 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 10.000 T€ der Deckung von Mehrausgaben bei Titel 892 01.	247 900	221 400	135 640
682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für mittelständische Unternehmen in Deutschland sowie von Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende. Mehrausgaben für Energieprojekte können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap 3. Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit (Zustimmung des BMF) Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden. Verpflichtungsermächtigung 728 400 T€ davon fällig Jahr 2014 bis zu 360 000 T€	460 000	100 000	26 646

...

Jahr 2015 bis zu	100 000 T€
Jahr 2016 bis zu	93 400 T€
in künftigen Haushaltsjahren	175 000 T€

Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind übertragbar.

681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland. Verpflichtungsermächtigung davon fällig: Jahr 2014 bis zu Jahr 2015 bis zu Jahr 2016 bis zu	2 600 3 120 T€ 1 040 T€ 1 560 T€ 520 T€	2 600	2 600	2 579
------------	--	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:
1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03
2. Die Ausgaben sind übertragbar.

681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung Verpflichtungsermächtigung davon fällig: Jahr 2014 bis zu Jahr 2015 bis zu Jahr 2016 bis zu Jahr 2017 bis zu	3 600 5 100 T€ 1 500 T€ 1 300 T€ 1 300 T€ 1 000 T€	3 600	3 600	1 643
------------	---	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:
1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02
2. Die Ausgaben sind übertragbar.

870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 892 01 geleistet werden.	1 000	1 000	1 000	0
------------	---	-------	-------	-------	---

Gesamtsumme Investitionsfinanzierung

769 200 430 800

Abschluss

Zuweisungen und Zuschüsse

6 200 6 200

Ausgaben für Investitionen

763 000 424 600

Gesamtsumme Investitionsfinanzierung

769 200 430 800

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden.

Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 6,350 Mrd. € zinsbegünstigt werden:

- | | |
|--|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten | 300 Mio. € |
| b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen | 3 750 Mio. € |
| c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 100 Mio. € |
| d) Innovationen | 1 200 Mio. € |
| e) Exportfinanzierung | 1 000 Mio. € |

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2013 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. € für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 682 01

Im Rahmen der Neuordnung der ERP-Förderung wurde die Förderung im Grundsatz auf eine Zinsverbilligung von durch die KfW aufgenommenen und ausgereichten Krediten umgestellt und ein Teil der bestehenden Kreditforderungen auf den Bund übertragen mit der Maßgabe, dass das ERP-Sondervermögen anfallende Zwischenfinanzierungskosten trägt. Diese Zwischenfinanzierungskosten sind im ERP-Wirtschaftsplan auszuweisen.

Die Zahlungsverpflichtungen werden voraussichtlich in 2013 abgearbeitet sein.

Zu Tit. 683 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2011.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 1 022 Mio. €, davon fällig

Jahr 2014 bis zu	226,7 Mio. €
Jahr 2015 bis zu	186,3 Mio. €
Jahr 2016 bis zu	154,0 Mio. €
in künftigen Haushaltsjahren	455,0 Mio. €

Zu Tit. 682 02

Der Ansatz umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Dachfonds mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Private Equity, Mezzaninkapital) zu erleichtern. Das zugesagte Gesamtvolumen (ERP-Teil) beträgt zum 31. Dezember 2012 rund 253 Mio. €, davon sind zum 31. Dezember 2011 rund 149 Mio. € ausbezahlt.
- neu ab dem Jahr 2013 die Finanzierung der High-Tech-Gründerfonds I und II (HTGF I und II). HTGF I und II stellen technologieorientierten Neugründungen eine erste Finanzierung auf Basis von Beteiligungskapital bereit und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Schließung der Finanzierungslücke bei diesen sog. Seed-Finanzierungen. Der HTGF I hat ein Gesamtvolumen von 272 Mio. €, der HTGF II hat ein Gesamtvolumen von 293,5 Mio. €. Der Bundeshaushalt, der die Finanzierung beider Fonds bislang vollständig abgedeckt hatte, wird 2013 eine Zuweisung von

...

20 Mio. €, die dem Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens dient, leisten.

- die Finanzierung des ERP-Startfonds, mit dem gemeinsam mit privaten Partnern jungen Unternehmen Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Maßnahmen sind der Mikrokreditfonds und eine Mikromezzaninfazilität zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), ein Mezzanin-Dachfonds zusammen mit dem EIF und den Ländern. Beteiligungen an mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften sowie Projekte im Rahmen der Energiewende.

Zum Teil sind in dem Titel Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2013 bzw. als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2014 ff. erforderlich, da es die Entscheidungsfreiheit der Verwalter der refinanzierten Fonds ist, ob sie Zusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 728,4 Mio. €, davon fällig

Jahr 2014 bis zu	360 Mio. €
Jahr 2015 bis zu	100 Mio. €
Jahr 2016 bis zu	93,4 Mio. €
in künftigen Haushaltsjahren	175 Mio. €

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. € auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. € auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. € zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den

befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,520 Mio. € des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3,120 Mio. € veranschlagt, fällig in den Jahren 2014 bis 2017, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatarkosten/Projektträgerkosten/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. € veranschlagt, fällig in den Jahren 2014 bis 2017, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatarkosten/Projektträgerkosten/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplan-gesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 2011 rund 756 Mio. €.

Sonstige Ausgaben**Kapitel 2**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2013 1.000 €	Betrag für 2012 1.000 €	Ist-Ergebnis 2011 1.000 €
1	2	3	4	5
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens	750	750	160
575 01-680	Zinsaufwendungen	1 000	1 000	0
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	50	50	0
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2012	-	-	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen		132 713	0
	Summe Sonstige Ausgaben	1 800	134 513	160
Abschluss				
	Sonstige Ausgaben	1 800	134 513	160
	Zinskosten	-	-	
	Gesamtsumme Sonstige Ausgaben	1 800	134 513	160

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2012 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplanes alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsreich sondern im Vermögensbereich des ERP-SV abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgereichten Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

Einnahmen**Kapitel 3**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2013 1 000 €	Betrag für 2012 1 000 €	Ist-Ergebnis 2011 1 000 €
1	2	3	4	5
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	109
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	-	-	1
162 01-691	Erträge aus Vermögen	386 527	401 351	491 528
182 01-691	Tilgung von Darlehen	34 587	30 077	21 532
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen	265 786	-	30 165
	Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden.			
231 01-699	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft a) ERP-Innovationsprogramm: 46 780 T€ b) Sonderfonds Energieeffizienz: 8 320 T€ c) ERP-Startfonds: 9 000 T€ d) High-Tech Gründerfonds I und II: 20 000 T€ Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben für den Bundesanteil des ERP-Innovationsprogramms, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz / Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds sowie der High-Tech Gründerfonds I und II bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.	84 100	60 100	56 300
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW	-	-	0
	Gesamteinnahmen	771 000	548 113	
Abschluss				
	Verwaltungseinnahmen	-	-	
	Übrige Einnahmen	771 000	548 113	
	Gesamteinnahmen	771 000	548 113	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a) Vergütung KfW-Förderrücklage	215 285 T€
b) Verzinsung Nachrangkapital	126 096 T€
c) Erträge aus Darlehen an Unternehmen	44 645 T€
d) Sonstige	501 T€
Summe	386 527 T€

Diese Erträge werden mit einem Anteil von rund 331,3 Mio. € für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans eingesetzt. Die überschießenden Erträge dienen zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nicht liquiden Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt. Nichtliquide Erträge des ERP-Sondervermögens sind die Zuschreibungen zur ERP-Rücklage in Höhe von rund 40 Mio. € und die auf die weiteren Anteile des ERP-Sondervermögens am haftenden Kapital der KfW entfallenden Gewinne.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-SV zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-SV jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-SV ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Landesbank Berlin/IBB	0 T€
Unternehmen	34 587 T€
Summe	34 587 T€

Zu Tit. 129 01

Es werden u. a. Einnahmen aus der Rückzahlung des Nachrangdarlehens erwartet. Die Einnahmen dienen der Deckung der Ausgaben bei Kapitel 1.

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus dem Titel 682 01 (Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen des Innovationsprogramms gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch im ERP-Innovationsprogramm bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altzusagen.

Als Kompensation für die mit der Verlagerung der High-Tech Gründerfonds I und II verbundenen zusätzlichen Lasten des ERP-SV leistet der Bundeshaushalt bis maximal zum Jahr 2016 Zuweisungen, die dem gebotenen Substanzerhalt beim ERP-SV dienen. Eine Nachschusspflicht des Bundes über die veranschlagten Mittel hinaus besteht nicht. Die Zuweisungen werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

...

Abschluss

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	Investitions- und Exportfinanzierung	771 000	769 200	1 800		6 200	763 000
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		1 800				
		771 000	771 000	1 800		6 200	763 000

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2013	a) Bis einschl. 31.12.2011 eingegangene Verpflich- tungen	davon fällig			
		b) VE 2012 c) VE 2013	2014	2015	2016	2017 ff.
		in Mio. €				
1	2	3	4	5	6	7
892 01 Mittelständische Unternehmen, Exportfinanzierung	44,5	a) -	-	-	-	-
		b) -	-	-	-	-
		c) 327,4	50,8	51,1	46,8	178,8
682 01 Kosten der Zwischenfinanzierung	38,9	-	-	-	-	-
683 01 Förderkosten	247,9	a) -	-	-	-	-
		b) -	-	-	-	-
		c) 1 022	226,7	186,3	154	455
682 02 Kooperationsprojekte	460	a) -	-	-	-	-
		b) 896,800	415,000	155,000	141,800	185,000
		c) 728,400	360,000	100,000	93,400	175,000
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsreisen	2,6	a) 1,038	0,434	0,382	0,122	-
		b) -	-	-	-	-
		c) 3,120	1,040	1,560	0,520	-
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3,6	a) 6,200	2,060	2,580	1,560	-
		b) 5,100	1,500	1,300	1,300	1,000
		c) 5,100	1,500	1,300	1,300	1,000
Summen	797,5	a) 7,238	2,494	2,962	1,682	0,100
		b) 901,900	416,500	156,300	143,100	186,000
		c) 2 086,020	640,040	340,260	296,020	809,800
		2 995,158	1 059,034	499,522	440,802	995,900

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2011

Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva

	Stand am 31.12.2011 €	Stand am 31.12.2010 €
A Bankguthaben	1 907 714 758	1 766 330 075
KfW-Nachrangdarlehen	3 246 588 990	3 246 588 990
B. Darlehensforderungen	160 694 735	132 308 480
C. Sonstige Forderungen	34 168 851	38 078 719
1. Zins-und Provisionsforderungen	34 157 713	38 058 198
2. Tilgungsforderungen	11 138	20 522
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 082 876 331	1 082 876 331
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	1 055 663 271	977 034 530
3. Kapitalrücklage II	1 000 000 000	1 000 000 000
4. Gesonderte Kapitalrücklage	614 280 731	614 280 731
5. Erträge aus Kapitalrücklage	660 473 104	429 589 841
6. ERP Förderrücklage	4 650 000 000	4 650 000 000
7. Gesetzliche Rücklage der KfW	615 270 643	603 096 122
8. Sondergewinnrücklage	0	0
	15 027 731 414	14 540 183 820

Passiva

	Stand am 31.12.2011 €	Stand am 31.12.2010 €
A. Rückstellungen		
Vermögensabsicherung	380 000 000	380 000 000
B. Verbindlichkeiten	0	0
C. Vermögen	14 647 731 414	14 160 183 820
	15 027 731 414	14 540 183 820
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	756 000 000	1 035 000 000

Anlage 3**Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens****Bericht der KfW gemäß § 4 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens**

Im Jahr 2011 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 4,4 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 334,0 Mio. EUR.

Die ERP-Förderrücklage und das Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Das eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01 bis 31.12.2011 wie folgt vergütet:

- Vergütung der ERP-Förderrücklage gemäß § 4 des Durchführungsvertrages mit einem Zinssatz von 4,59 %. Die Erträge in Höhe von 213,6 Mio. EUR wurden vollständig zur Abdeckung der Förderlasten für das Jahr 2011 verwendet.
- Verzinsung des Nachrangdarlehens gemäß § 3 Durchführungsvertrag mit einem Zinssatz von 4,5%. Vom Zinsbetrag in Höhe von 146,1 Mio. EUR wurden Mittel in Höhe von insgesamt 107,8 Mio. EUR als Förderzuschuss des ERP-SV zur Abdeckung der Förderlast des ERP-SV verwendet. Der verbleibende Zinsbetrag in Höhe von 38,3 Mio. EUR wurde zur Abdeckung der Auszahlungen in den ERP-Zuschussprogrammen verwendet (4,1 Mio. EUR) bzw. dem Konto des ERP-SV (34,2 Mio. EUR) gutgeschrieben.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-SV zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2011 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und keine Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen. Die Förderung von Unternehmen in volkswirtschaftlich bedeutsamen Bereichen (Gründungen, Innovationen) ist ein wichtiges Element für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie den dauerhaften Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Gesetzesfolgenabschätzung

Kosten für die Wirtschaft, Preiswirkungsklausel und Bürokratiekosten:

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugaufwand für die Zielgruppe der ERP-Darlehen, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von ERP-Darlehen bei den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den banküblichen Verfahren der Darlehensprüfung.

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Veränderungen auf Einzelpreise können nicht quantifiziert werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Mit dem Wirtschaftsplanesetz 2013 ist keine Änderung des Verfahrens bei der Vergabe der zinsgünstigen Darlehen bzw. des Beteiligungskapitals verbunden. Die Informationspflichten für Unternehmen und Verwaltung bleiben damit unberührt.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses. Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden (in 1 000 €):

Zinsen, Tilgungen, Rückflüsse, Erträge	505 214
Einnahmen aus Vermögen	265 786

Summe	771 000
-------	---------

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	763 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	6 200
für sonstige Ausgaben	1 800

Summe	771 000
-------	---------

Zu § 2

Diese Ermächtigung konkretisiert die Regelung des § 7 (Absatz 2) des ERP-Verwaltungsgesetzes und dient der Aufrechterhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft.

Zu § 3

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muss, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Millionen Euro festgelegt

Zu § 4

In diesem Titel werden die Haftungszusagen des ERP-Sondervermögens aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ausgewiesen, und zwar aus

- ausgelaufenen Bürgschafts- und Garantieprogrammen,
- Garantieverpflichtungen zur teilweisen Absicherung von ERP-Startfonds, ERP-Innovationsprogramm, ERP-Kapital für Wachstum,
- Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber den Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften sowie Gewährleistungen im Zusammenhang mit Mikromezzaninfinanzierungen.

Zu § 5

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan Baransätze von insgesamt 6,2 Millionen Euro und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5,1 Millionen Euro veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplanesetzes.

Zu § 7

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für
das Jahr 2013 (NKR-Nr.: 2244)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags hat der Nationale Normenkontrollrat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Catenhusen
Stellv. Vorsitzender

Lechner
Berichterstatter